

# **BVGer E-2535/2014 vom 19. Juni 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2535\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2535_2014)

FR: TAF E-2535/2014 du 19 juin 2014

IT: TAF E-2535/2014 del 19 giugno 2014

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer wirft dem BFM unter anderem unrichtige und unvollständige Feststellung des Sachverhalts vor. Er hält die Angabe in der angefochtenen Verfügung für falsch, wonach er in den Anhörungen die Auffassung vertreten habe, er habe bei einer Rückkehr nichts zu befürchten. Er moniert, vielleicht möge er Eritrea tatsächlich legal verlassen haben; dies sei aber auf Schleichwegen und unter nicht genau geklärten Umständen geschehen. Da er eine Bestätigung eines Spitals bei sich gehabt habe, sei ihm von den eritreischen Grenzbeamten (nur) ein kurzzeitiger Aufenthalt im Sudan aus gesundheitlichen Gründen erlaubt gewesen. Nachdem er diese Weisung verletzt habe, müsse seine Ausreise als problematisch gelten. Er hätte bei einer Rückkehr mit massiven Nachteilen zu rechnen. Seine Aussagen seien im Kontext der Befragung und unter Berücksichtigung seines jungen Alters zu würdigen. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen wäre, falls sich der in diesen Rügen verpackte Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs respektive der Willkür und der Verletzung der Begründungspflicht bewahrheiten sollte.

### **E. 2.2**

Allgemein gilt im Verwaltungsverfahren der Untersuchungsgrundsatz und die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Diese behördliche Untersuchungspflicht wird durch die den Asylsuchenden gestützt auf Art. 8 AsylG auferlegte Mitwirkungspflicht eingeschränkt, wobei ein Gesuchsteller insbesondere bei der vertieften Anhörung alle Gründe zu nennen hat, die für die Asylgewährung relevant sein könnten. Den Aussagen in der Empfangsstelle zu den Ausreisegründen kommt angesichts des summarischen Charakters dieser Befragung für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der vorgebrachten Asylgründe indessen nur ein beschränkter Beweiswert zu. Widersprüche dürfen für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit nur dann herangezogen werden, wenn Aussagen in der Empfangsstelle in wesentlichen Punkten von den späteren Aussagen in der Anhörung diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits in der Empfangsstelle zumindest ansatzweise erwähnt worden sind. Was die Anforderungen an die mündliche Anhörung gemäss Art. 29 AsylG und den entsprechenden Anspruch auf rechtliches Gehör anbelangt, so soll die Anhörung Gewähr dafür bieten, dass die asylsuchende Person ihre Asylgründe vollständig darlegen kann und diese von der Asylbehörde korrekt erfasst werden, wobei die mündliche Befragung insbesondere auch dazu dient, gezielte Rückfragen zur Erhebung des Sachverhalts zu

stellen und Missverständnisse zu klären. Diesen Anforderungen ist das BFM entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters nachgekommen. So hat es korrekt den rechtserheblichen Sachverhalt in Rubrik I der angefochtenen Verfügung zusammengefasst und seine Beurteilung der Sachlage nachvollzieh- und anfechtbar begründet. Dem bei der Anhörung (...) minderjährig gewesene Beschwerdeführer ist aufgrund seiner protokollierten Antworten in den Anhörungen ohne weiteres eine genügende Reife und die Kompetenz, die Konsequenzen seiner Antworten abschätzen zu können, zuzubilligen. Er hat in den Anhörungen die Frage, ob er bei seinem Grenzübertritt zu Sudan etwas Beeindruckendes erlebt habe, mit einem vorbehaltlosen "Nein" beantwortet (A16 S. 8) und zuvor geschildert, dass er sich auf seiner Ausreise bis und mit Grenzübertritt wiederholt eritreischen Kontrollposten stellen müssen (A16 S. 7 f.). Mithin ist es nicht falsch, auf einen problemlosen (so die Formulierung in der angefochtenen Verfügung, E. II. S. 3 oben) und angesichts des Passierens der Grenzkontrollen auch legalen Grenzübertritt in den Sudan zu schliessen. Den Umstand einer problemlosen Ausreise bestätigt selbst der Rechtsvertreter. So stellte er fest, dass der Schlepper mit den zu passierenden Kontrollstellen offenbar so umgegangen sei, dass "keine Probleme entstanden" seien (vgl. Beschwerde S. 5). Umso mehr ist die Einschätzung einer problemlosen Ausreise gerechtfertigt, weil der Beschwerdeführer stets die Auffassung vertreten hat, auch die Grenzbeamten hätten seiner Ausreise zugestimmt und er befürchte im Falle einer Rückkehr für seine eigene Person keine negativen Konsequenzen seitens eritreischer Behörden. Gegen Ende der Erstbefragung sprach er zudem zusammenfassend davon, das Einzige, was er persönlich zu fürchten habe, sei, in Eritrea mangels genügend medizinischer Versorgung zu sterben (A5 S. 8 Ziff. 7.03). Bei dieser Sachlage bleibt kein Raum für nachträgliche formelle Einwände der geltend gemachten Art.

### **E. 2.3**

Zusammenfassend sind damit keine triftigen Hinweise auf eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung, eine Verletzung des Gehörsanspruchs des Beschwerdeführers oder eine ungenügende Begründung der angefochtenen Verfügung erkennbar. Es besteht weder zu weiteren Abklärungen noch zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung aus anderen formellen Gründen Veranlassung.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen Asyl, sofern keine Asylausschlussgründe nach Art. 50 ff. AsylG vorliegen. Flüchtlinge i.S.v. Art. 3 AsylG sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Nach Lehre und Rechtsprechung (vgl. BVEGE 2013/11 E. 5.1 m.w.H.) erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft mit gutem Grund Nachteile von bestimmter Intensität befürchten muss, die ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann. Die in Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnten fünf Verfolgungsmotive sind über die sprachlich allenfalls engere Bedeutung ihrer Begrifflichkeit hinaus so zu verstehen, dass die

Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, erfolgt ist beziehungsweise droht. Aufgrund der Subsidiarität des Flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann. Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides über deren Bestehen - nicht diejenige im Zeitpunkt der Ausreise -, wobei allerdings erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen. Als Flüchtlinge gelten auch Personen, die nach ihrer Ausreise aufgrund von Tatsachen, die nicht von ihnen zu verantworten sind, Verfolgung befürchten müssen (sog. objektive Nachfluchtgründe), oder die erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise im Falle einer Rückkehr ernsthaften Nachteilen ausgesetzt wären (sog. subjektive Nachfluchtgründe).

### **E. 3.2**

Die Flüchtlingseigenschaft ist nachzuweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Zur Begründung der Asylgesuchabweisung führte das BFM im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe angegeben, wegen seiner Krankheit militärdienstuntauglich zu sein. Er habe sein Heimatland problemlos verlassen und zudem erklärt, ihm werde bei einer Rückkehr nach Eritrea nichts passieren. Mithin sei er in Eritrea keinen Nachteilen ausgesetzt und erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht. Demgegenüber wird in der Beschwerde argumentiert, das BFM habe zu Unrecht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführer nicht anerkannt. Er sei unbestrittenermassen glaubwürdig. Er habe akzeptiert, dass ihm in der Schweiz kein Asyl gewährt werden könne. Das BFM verkenne, dass er trotz vorerst möglicherweise legaler Ausreise durch das illegale Verlassen (ohne Reisepass und Ausreisevisum) beziehungsweise das illegale Fernbleiben (sog. Republikflucht) oder dem Einreichen eines Asylgesuchs im Ausland subjektive Nachfluchtgründe gesetzt habe. So hätten eritreische Staatsangehörige, die ihr Heimatland illegal verlassen hätten, praxisgemäss begründete Furcht, bei ihrer Rückkehr erheblichen Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden. Nach wie vor seien weder die Legalität seiner Ausreise noch die Folgen seiner Nicht-Rückkehr gesichert. Somit seien vorliegend die im Urteil des BVGer E-3702/2013 vom 18. März 2014 umschriebenen Voraussetzungen einer legalen Ausreise aus Eritrea nicht erfüllt. Er könnte bei einer allfälligen Rückreise nicht mehr die ärztliche Bestätigung seines Spitals in B. \_\_\_\_\_, die zur Gestattung eines kurzzeitigen Aufenthalts in Sudan geführt habe, vorzeigen, weil ihm der Schlepper das Beweismittel nicht zurückgegeben habe. Zudem wage sich die Mutter nicht, sich mit dem Spital in Verbindung zu setzen, weil sie riskiere, nach ihrem Sohn gefragt zu werden, was Schwierigkeiten zur Folge haben könne. Darüber hinaus sei der Schülerausweis abgelaufen. Weiter sei dem Beschwerdeführer bis heute schleierhaft, wie es

sein damaliger Schlepper fertig gebracht habe, mit den Grenzkontrollen so umzugehen, so dass die Ausreise problemlos abgelaufen sei. Es sei immerhin klar, dass die Zusicherungen gegenüber den eritreischen Grenzbehörden, er werde sich lediglich einige Tage lang im Ausland behandeln lassen, nicht eingehalten worden seien. Eritrea werde dabei kaum einen Unterschied machen zwischen einer illegalen Ausreise und einem illegalen Fernbleiben. Mithin dürften ihn asylrelevante Nachteile erwarten. Er habe begründete Furcht und sei als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

#### **E. 4.2**

Nach Durchsicht aller Aussagen, Beweismittel und Rechtschriften ist für das Gericht nicht erkennbar, dass die Argumentation des BFM in der angefochtenen Verfügung falsch sein soll. Es kann mithin auf die korrekte Begründung in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, welche wie folgt zu ergänzen ist:

##### **E. 4.2.1**

Begründete Furcht vor Verfolgung würde praxismässig dann vorliegen, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen. Begründete Furcht vor Verfolgung enthält somit eine subjektive und eine objektive Komponente. Die subjektive Furcht vor Verfolgung muss auch objektiv begründet sein, das heisst sie muss angesichts der tatsächlichen Situation gerechtfertigt erscheinen. Massgebend für die Bestimmung der begründeten Furcht ist allerdings nicht allein, was ein normal empfindender Mensch angesichts der geschehenen oder drohenden Verfolgungsmassnahmen zu Recht empfunden hätte. Diese rein objektive Betrachtungsweise ist zusätzlich durch das vom Betroffenen bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Dabei hat derjenige, der bereits früher Verfolgung ausgesetzt war, objektive Gründe für eine ausgeprägtere subjektive Furcht als jemand, der erstmals ernsthafte Nachteile erlebt. Aufgrund der bisherigen Ausführungen des Beschwerdeführers fehlt es diesem offensichtlich an der subjektiven Furcht. Er ist wegen seiner Erkrankung an Diabetes mellitus Typ 1 militärdienstuntauglich. Er durfte mit Wissen und Willen der eritreischen Grenzbehörden in den Sudan ausreisen. Er ist kontrolliert und mithin legal ausgereist. Er hat ausgesagt, ihm würde bei einer Wiedereinreise nichts passieren (A16 S. 9, respektive er befürchte lediglich aus gesundheitlichen Gründen, wegen der ungenügenden medizinischen Versorgungslage sterben zu müssen (A5 S. 8). Er vermittelte im Kontext seiner Angaben dabei weder den Eindruck einer persönlichen und geistigen Unreife oder Unbedachtheit noch erschienen seine Auffassungen konträr zum notorischen Wissen über Eritrea. Er muss sich daher seine Antworten vollumfänglich anrechnen lassen. Die vom Rechtsvertreter letzten Endes behauptete Kollektivverfolgung aller sich zu lange im Ausland befindender eritreischer Staatsbürger trifft nicht zu (vgl. beispielsweise Urteil des BVGer D-3892/2008 vom 6. April 2010 und Urteil des BVGer E-7461/2010 vom 16. April 2013). An dieser Einschätzung vermögen weder die übrige Beschwerdebegründung noch die beim BFM eingereichten ärztlichen Beweismittel etwas zu ändern. Letztere vermögen jedoch seine schwere Erkrankung an Diabetes Typ 1 zu belegen, womit seine Militärdienstuntauglichkeit

glaubhaft erscheint. Der Beschwerdeführer hatte im Zeitpunkt seiner Ausreise keine begründete Furcht vor Verfolgung.

#### **E. 4.2.2**

Weiter bleibt zu prüfen, ob er aufgrund seiner Ausreise aus Eritrea, seinem überlangen Fernbleiben oder seiner Asylgesuchstellung in der Schweiz mit flüchtlingsrelevanter Verfolgung rechnen müsste und damit subjektive Nachfluchtgründe erfüllt. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen werden in der Schweiz als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Da er nicht illegal aus Eritrea ausgereist ist, nicht militärdienstpflichtig und damit auch nicht zum Aufenthalt beziehungsweise zur Rückkehr verpflichtet ist, zumal dem eritreischen Staat sein Verbleib im Ausland eher entgegenkommen dürfte, sein Asylgesuch in der Schweiz den eritreischen Behörden nicht bekannt ist und er keine erheblichen exilpolitischen Aktivitäten geltend machen kann, erfüllt er die Flüchtlingseigenschaft nicht aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen.

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend konnte der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft weder nachweisen noch glaubhaft machen. Das BFM hat zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6**

Das BFM hat den Wegweisungsvollzug in Anwendung von Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) wegen Unzumutbarkeit durch die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ersetzt, namentlich in Anbetracht seiner Diabetes und der zu erwartenden mangelhaften medizinischen Versorgung in Eritrea. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme, welche nicht selbständig, sondern nur insofern adhäsionsweise Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gewesen ist, als eine Gutheissung im Wegweisungspunktes ihre Aufhebung zur Folge gehabt hätte, tritt mit dem Erlass des heutigen Urteils in Kraft.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtskonform und die Beschwerde abzuweisen ist. 8.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) wegen nicht aussichtsloser Begehren und mutmasslicher prozessualer Bedürftigkeit des Beschwerdeführers gutzuheissen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 8.2 Das Gesuch um amtliche Verbeiständung des im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig gewesenen Beschwerdeführers durch den gegenwärtigen Rechtsvertreter ist in Anwendung

der spezialrechtlichen Bestimmung von Art. 110a Abs. 1 AsylG abzuweisen, da er angesichts seiner (...) Vertretung durch (...) bis zur Erreichen seiner Volljährigkeit eine angemessene und kostenlose Vertretung erfahren hat, seit Erreichen der Volljährigkeit im Beschwerdeverfahren keine Verfahrenshandlungen mehr erforderlich waren und zudem die für (...) handelnde Person die gesetzlichen Voraussetzungen (gemäss Art. 110a Abs. 5 AsylG: universitärer juristischer Hochschulabschluss) offenbar nicht erfüllt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.